

Statuten des Wissenschaftlichen Beirats

Art. 1

Der Wissenschaftliche Beirat ist eine Teilorganisation des Südtiroler Burgeninstituts entsprechend den Art. 2 (und Art. 10 [alter Satzung]) der Satzung des SBI.

Art. 2

Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist es, durch Anregung von Forschung, Austausch von Arbeitsergebnissen und Förderung von Veröffentlichung auf wissenschaftlicher Grundlage und durch Kontakte mit in- und ausländischen Institutionen mit verwandter Zielsetzung zum Zwecke des SBI gemäß Art. 2 der Satzung beizutragen. Bibliothek, Archiv und Sammlungen des SBI stehen dem Wissenschaftlichen Beirat für seine Arbeit zur Verfügung. Dieser soll für deren weitere Ausgestaltung des satzungsgemäßen Organs des SBI Anregungen geben.

Art. 3

Der Wissenschaftliche Beirat veranstaltet mindestens einmal im Jahr wissenschaftliche Kolloquien zur Burgenkunde und Burgenforschung, die in der Regel auf einem dem Institut eigenen Gebäudes stattfinden. Die Mitglieder verpflichten sich, durch Referate zu den Themen dieser Kolloquien beizutragen. Es gehört ferner zu den Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates für die Beantwortung an das SBI gerichteter Fragen Sorge zu tragen.

Art. 4

Publikationsorgan des Wissenschaftlichen Beirates ist die Zeitschrift „ARX“, Organ des SBI, des Österreichischen Burgenvereins und des Vereins zur Erhaltung privater Baudenkmäler und sonstiger Kulturgüter in Bayern e. V. In ständiger Zusammenarbeit mit der Redaktion der Zeitschrift soll deren wissenschaftliche Qualifikation gewährleistet werden.

Art. 5

Zu Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates können vom Vorstand des SBI qualifizierte Wissenschaftler ernannt werden, die in einschlägigen Disziplinen tätig sind. Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die sich besonders um die Erforschung und Erhaltung von Baudenkmälern verdient gemacht haben, können darüber hinaus zu korrespondierenden Mitgliedern vom SBI berufen werden. Korrespondierende Mitglieder beteiligen sich nach Ermessen an der Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats und haben das Recht, an den Kolloquien teilzunehmen. Sie haben beratende Funktionen, sind jedoch zur regelmäßigen Mitarbeit nicht verpflichtet und zu Beschlüssen und Wahlen des Wissenschaftlichen Beirates nicht berechtigt.

Art. 6

Der Wissenschaftliche Beirat wird mit der Berufung von mindestens fünf Mitgliedern durch den Verwaltungsrat des SBI konstituiert. Die Berufung weiterer Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Beirates durch den Verwaltungsrat des SBI.

Art. 7

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf jeweils drei Jahre. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder nach Bedarf zu einer Mitgliederversammlung ein, die in der Regel einmal jährlich in zeitlichem Zusammenhang mit einem Kolloquium des Wissenschaftlichen Beirates stattfindet. Er ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Korrespondierende Mitglieder und die Mitglieder des Präsidiums sind ebenfalls einzuladen.

Art. 8

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können jederzeit ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden niederlegen. Wenn ein Mitglied den Kolloquien des Wissenschaftlichen Beirates mehrfach fernbleibt oder sonst zu erkennen gibt, dass es auf weitere Mitgliedschaft keinen Wert legt, kann, auf Vorschlag des Vorsitzenden, der Vorstand des SBI nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes, das Erlöschen der Mitgliedschaft feststellen.

Art. 9

Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates ist zu beratender Teilnahme zu allen Sitzungen des Verwaltungsrates des SBI einzuladen. Auf der Mitgliederversammlung des SBI erstattet der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates seinen Bericht über die Arbeit des Beirates. Der Vorsitzende ist in allen, die wissenschaftlichen Arbeiten betreffenden Fragen, vom Präsidium und vom Vorstand anzuhören.

Art. 10

Die für die Arbeit des Wissenschaftlichen Beirates erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan des SBI auszuweisen. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates gibt rechtzeitig zur Vorbereitung des Haushaltsplanes seine Bedarfsmeldung an den Verwaltungsrat des SBI bekannt.

Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltplanes kann der Vorsitzende über die für den Wissenschaftlichen Beirat ausgewiesenen Mittel nachweislich in Entsprechung ihrer Zweckwidmung verfügen.

Zu den Unkosten, die den Teilnehmern an den Tagungen des Wissenschaftlichen Beirates entstehen, leistet das SBI einen begrenzten Beitrag, dessen Höhe jeweils vom Präsidium bestimmt wird.

Art. 11

Der Wissenschaftliche Beirat kann diese Statuten mit Zustimmung des Verwaltungsrates des SBI durch eine Geschäftsordnung ergänzen.